

## Faktenblatt:

### Einmalvergütungen für Photovoltaik-Anlagen bis 100 kWp («KLEIV»)

#### Teilnahmebedingungen

- Die Anlage muss realisiert (in Betrieb) sein
- Das Gesuch für die Einmalvergütung erstellen Sie unter:  
[www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch) > Fördermittel > Einmalvergütung (EIV) > [Anmeldung online](#)
- Das Gesuch muss ausgedruckt, unterschrieben und per Post an Pronovo geschickt werden
- Anlagen, denen bereits eine Einmalvergütung ausbezahlt wurde, können während einer Karenzfrist von 15 Jahren keine weitere Vergütung erhalten (insbesondere auch bei Erweiterungen)

Mit dem Gesuch müssen folgende zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden:

- Grundbuchauszug (alternativ Eigentümergegenstand oder Onlineauszug, falls verfügbar)
- Abnahmeprotokoll der Anlage (durch den Installateur ausgestellt)
- Beglaubigung der Anlage ([www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch) > Services > Formulare und Dokumente > Dokumente > Allgemein > [Liste der akkreditierten Auditoren](#))
- Bei integrierten Anlagen: Farbfotos des Solarstromgenerators (aus dem Bau und nach Fertigstellung der Anlage)

Bitte beachten Sie: Stand Juni 2018 ist mit mindestens 2 Jahren Wartezeit für die Auszahlung der Einmalvergütung von neuen Anlagen zu rechnen.

#### Vergütungen

- Bitte benützen Sie zur Berechnung einer Vergütung den Online-Tarifrechner unter  
[www.pronovo.ch](http://www.pronovo.ch) > Tarifrechner  
(<https://www.guarantee-of-origin.ch/swissforms/TarifAuswahl.aspx?Language=DE>)
- Aktuelle Ansätze<sup>1</sup>

	Angebaut	Integriert
Grundbeitrag	1400.-	1600.-
Leistungsbeitrag (Fr./kW) < 30 kW	400.-	460.-
Leistungsbeitrag (Fr./kW) < 100 kW	300.-	340.-

- Diese Ansätze können durch den Bundesrat mittels Anpassung der Verordnung abgesenkt werden

<sup>1</sup> Stand Juni 2018, Inbetriebnahme ab 1.4.2018, gem. Anhang 2.1 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Es gelten in jedem Fall die jeweils von der EnFV festgelegten Ansätze.

## Anforderungen an den Betrieb der Photovoltaik-Anlage

- PV-Anlagen sind während mindestens 15 Jahren so zu betreiben, dass die gemäss Standort und Ausrichtung zu erwartende Mindestproduktion nicht unterschritten wird<sup>2</sup>
- Die KLEIV wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen des Energiemarkts zu einer übermässigen Rentabilität führen<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Art. 33 Abs. 1 Buchstabe a Energieförderungsverordnung (EnFV)

<sup>3</sup> Art. 34 Abs. 2 Energieförderungsverordnung (EnFV)